

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 6)

Juni 2023

Thema der Juni-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** sind die **langen Bearbeitungszeiten bei Wohngeldanträgen** aus sozialrechtlicher Sicht.

Hierbei gibt es verschiedene Probleme, auf die ich rechtlich fundiert ab Seite 10 eingehe. Hilfreich sind hierzu die neuen **Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12a SGB II ab dem 1.1.2023**, die sich insofern deutlich von den bisherigen Weisungen unterscheiden, als nun das **Bedarfsdeckungsprinzip** konsequent bei der Beantragung von Wohngeld und etwaiger Vorleistung durch die Jobcenter beachtet wird.

»Petition«: Wohngeldnachzahlungen nicht im SGB II als Einkommen anrechnen – Änderung der Bürgergeld-Verordnung

In meinem Artikel weise ich auf die **Problematik hoher Wohngeldnachzahlungen aufgrund der langen Bearbeitungszeiten** hin. **Fließen die Nachzahlungen aufgrund einer verschlechterten Einkommenssituation in einem Zeitraum des Bürgergeldbezugs zu, werden sie voll als einmaliges Einkommen über 6 Monate verteilt auf das Bürgergeld angerechnet.** Die Ursache der durch die Politik ausgelösten langen Bearbeitungszeiten wird nicht beachtet.

Im SGB II könnte diese »Gerechtigkeitslücke« kurzfristig durch **Änderung der Bürgergeld-Verordnung** erfolgen. Ich bitte Sie, in Ihren Verbänden auf diese Problematik und mögliche Änderung hinzuweisen. Das Gleiche gilt auch für die selteneren Fällen des Zuflusses der Nachzahlung bei Bezug von SGB XII-Leistungen. Die gesetzgeberische Umsetzung ist hier allerdings aufwendiger, da die Verordnungsermächtigung nach § 96 SGB XII keine Erweiterung von Einkommensformen, die nicht anzurechnen sind, per Verordnung vorsieht.

Das Wort »Petition« habe ich hier ausdrücklich in Anführungszeichen gesetzt. Es geht mir nicht um eine Petition über den Petitionsausschuss im Bundestag, sondern um Lobby-Arbeit im BMAS. Eine Bundestagsentscheidung ist zumindest bei der Änderung der Bürgergeld-Verordnung nicht notwendig.

Ich bitte Sie, in den Wohlfahrtsverbänden auf diese Problematik hinzuweisen, damit sich die Dachverbände für eine zeitnahe Änderung politisch einsetzen. Auch Leiter*innen von Wohngeldbehörden haben signalisiert, dass sie eine solche Änderung befürworten.

Zehn Jahre **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Erst jetzt ist mir aufgefallen, dass mein erstes **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** im **Februar 2013** erschienen ist. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** wird inzwischen als eine wichtige Fachinformation geschätzt. Ich freue mich, dass neben Beratungsstellen auch einige Behörden, Rechtsanwält*innen und Abgeordnete des Bundestags mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** regelmäßig beziehen. Die Publikation ist kostenfrei. Der damit verbundene Aufwand wird durch die von mir veranstalteten Online-Fortbildungen finanziert. Daher gibt es auch immer den Hinweis auf die stattfindenden Fortbildungen. Die Inhalte der Fortbildungen sind genauso gründlich recherchiert wie die Artikel im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**.

Das Inhaltsverzeichnis befindet sich auf Seite 2.

Inhalt:

Seminarkalender (Online-Seminare) Juni bis Dezember 2023	3
Fortbildungen Juni bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)	4
Die SGB II-Grundschulung	4
Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)	4
Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung.....	5
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	5
Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service«	5
Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit	6
Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	6
Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«	7
Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«	7
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	7
Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«	8
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	8
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	8
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	9
Kosten (2023)	9
Anmeldungen und Teilnahmebedingungen	9
Anerkennung nach § 15 FAO	9
Zur sozialrechtlichen Problematik der langen Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen	10
Die Wohngeldreform durch das »Wohngeld-Plus-Gesetz« erhöht den Kreis der anspruchsberechtigten Haushalte beträchtlich.	10
Rechtswidrige Ablehnung von SGB II-Anträgen wegen eines potentiell bestehenden vorrangigen Wohngeldanspruchs.....	11
Rechtswidrige Aufhebung von SGB II-Bescheiden mit der Begründung eines vorrangigen Wohngeldanspruchs.....	11
Die gescheiterten Bemühungen des Gesetzgebers zur Bewältigung der Antragsflut.....	12
Die Möglichkeit der vorläufigen Leistungserbringung	12
Vorübergehende Aussetzung der Pflicht, vorrangiges Wohngeld zu beantragen, im Falle des Bürgergeldbezugs im Zeitraum 1.1.2023 bis 30.6.2023.....	12
Vorschuss nach § 42 SGB I und Untätigkeitsklage	13
Problematik: Zufluss von hohen Wohngeldnachzahlungen aufgrund langer Bearbeitungszeiten in zukünftigen Zeiträumen des Bürgergeldbezugs.....	14
Vorschlag: Anrechnungsfreiheit von nachgezahltem Wohngeld in der Bürgergeld-Verordnung regeln.....	15

Seminarkalender (Online-Seminare) Juni bis Dezember 2023

In meinem Seminarkalender sehen Sie die bisher geplanten Termine meiner Seminare im Zeitraum **Juni bis Dezember 2023**. Nähere Beschreibungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

JUNI					JULI				
21. und 22. Juni: zweitägige SGB II-Grundschulung					5. Juli: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)				
28. Juni: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags ab Juli 2023 mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)					18. Juli: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen« (ganztags)				
29. Juni: Prüfung: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und Umgang mit dem Inkasso-Service (halbtags, 9.00 - 12.00 Uhr)									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2	3	4	5	6	7
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
26	27	28	29	30	31	1	2	3	4
AUGUST					SEPTEMBER				
7. August: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)					27. und 28. September: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
31	1	2	3	4	28	29	30	31	1
7	8	9	10	11	4	5	6	7	8
14	15	16	17	18	11	12	13	14	15
21	22	23	24	25	18	19	20	21	22
28	29	30	31	1	25	26	27	28	29
OKTOBER					NOVEMBER				
9. Oktober: Kompaktseminar: Kinderzuschlag					6. und 7. November: zweitägige SGB II-Grundschulung				
18. Oktober: »Bürgergeld rechtssicher berechnen« (ganztags)					15. November: »Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen« gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz				
25. Oktober: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztägige Grundschulung)					20. November: Kompaktseminar »Mietschulden, Betriebskostennachzahlungen; Umzüge im Bürgergeldbezug«				
26. Oktober: Verfahrensrecht für die Sozialberatung					29. November: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
2	3	4	5	6	30	31	1	2	3
9	10	11	12	13	6	7	8	9	10
16	17	18	19	20	13	14	15	16	17
23	24	25	26	27	20	21	22	23	24
30	31	1	2	3	27	28	29	30	1
DEZEMBER									
12. und 13. Dezember: zweitägige SGB II-Grundschulung									
4. Dezember: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)									
Mo	Di	Mi	Do	Fr					
27	28	29	30	1					
4	5	6	7	8					
11	12	13	14	15					
18	19	20	21	22					
25	26	27	28	29					

Fortbildungen Juni bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)

Die SGB II-Grundschulung

Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2023:

Mittwoch und Donnerstag, 21. und 22. Juni 2023
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Mittwoch und Donnerstag, 27. und 28. September 2023
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Montag und Dienstag, 6. und 7. November
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Dienstag und Mittwoch, 12. und 13. Dezember 2023

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Geplant sind die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen

Freitag, 23. Juni 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 26. Juni von 15.00 bis 16.30 Uhr,

Freitag, 29. September 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Mittwoch, 4. Oktober von 15.00 bis 16.30 Uhr.

Mittwoch, 8. November 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 10. November von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Dezember 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Dezember von 15.00 bis 16.30 Uhr.

Die modularen SGB II-Grundschulungen findet selbstverständlich mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« (ab Juli 2023) und der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung statt.

Die Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB II-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 28. Juni 2023 (13.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Montag, 4. Dezember 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Im Juni und Dezember biete ich ein Halbtagesseminar zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel). Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mit eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass das Berater*innen auf edv-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass sie die Sozialbehörden ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet fast keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend der gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service«

Donnerstag, 29. Juni 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Die Prüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden ist leichter als sie zunächst zu sein scheint. Hierzu wird im Seminar die Logik und der Aufbau der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide systematisch dargestellt.

Weitere Inhalte des Seminars sind:

- Verfahrensrechtliches (was bei Widersprüchen zu beachten ist)
- Voraussetzungen für den Vertrauensschutz
- die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB (Neuregelung durch das »Bürgergeld-Gesetz«)
- Aufrechnungen und Rechtsschutzmöglichkeiten
- Der Umgang mit dem Inkasso-Service
- Verjährungsfristen
- Erlassantrag in Einzelfällen

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit

Mittwoch, 5. Juli 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

Montag, 7. August 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

Das Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt« im Mai legt den **Schwerpunkt auf die Neuregelung der Anrechnung von Einkommen im SGB II (und damit auch im Bereich des Kinderzuschlag)**. Diese Neuregelungen werden ab dem **1. Juli 2023** wirksam. Das Seminar hat kleine Überschneidungen mit dem Seminar vom 26. Januar 2023, legt aber den Fokus auf die Änderungen ab Juli 2023. Daher ist es sinnvoll sein, beide Seminare zu absolvieren. Beim Seminar wird die von mir entwickelte **SGB II-KiZ-Rechenhilfe** verwendet. Diese erhalten Sie kostenfrei (unabhängig von Seminarbuchungen), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.

Im Seminar werden auch die **Neuregelungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit ab Juli 2023** vorgestellt: »Kooperationsplan« ersetzt »Eingliederungsvereinbarung«, Einführung eines »Weiterbildungsgeldes« und des »Bürgergeld-Bonus«.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Dienstag, 18. Juli 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Mittwoch, 18. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen« am 16. Mai 2023)

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt. Die Änderungen ab Juli 2023 bei der Einkommensanrechnung betreffen nicht den Aufbau der Berechnung der SGB II-Leistung. Daher werden im Seminar anonymisierte Berechnungsbögen zur Berechnung des Bürgergelds auch aus dem ersten Halbjahr 2023 verwendet.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«

Montag, 9. Oktober 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung wird noch einige Zeit verstreichen. In dieser Zeit ist es wichtig zur komplizierten Sozialleistung Kinderzuschlag zu beraten. In diesem Halbtagesseminar wird der Kinderzuschlag kompakt dargestellt. Inhalte des Seminars sind die verschiedenen Voraussetzungen des Kinderzuschlags und die Berechnung des Kinderzuschlags.

Im Seminar wird die aktuelle Rechtsprechung und die neuen Durchführungsanweisungen des Jahres 2023 zum Kinderzuschlag berücksichtigt. Seminarteilnehmenden wird meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Rechenhilfe ist ein Angebot an die Teilnehmenden, aber nicht notwendig, um Nutzen aus dem Seminar zu ziehen.

Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«

Mittwoch, 25. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«,.. Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen (siehe Thema im aktuellen Heft). Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt.

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Donnerstag, 26. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAföG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Mittwoch, 15. November 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die Rechtslage ein und setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystemen ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Im Seminar wird nicht nur die aktuelle nationale Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

(Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert).

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Montag, 20. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Teilweise sind die Regelungen im SGB XII identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Mittwoch, 29. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein. Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2023)

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Zur sozialrechtlichen Problematik der langen Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen

Die Wohngeldreform durch das »Wohngeld-Plus-Gesetz« erhöht den Kreis der anspruchsberechtigten Haushalte beträchtlich.

Die Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Haushalte in höhere Einkommensschichten kann anhand von Beispielen verdeutlicht werden.

Bei einem Ein-Personenhaushalt in Nürnberg (Mietstufe 5) und einer Bruttokaltmiete von 560 Euro bestand im Jahr 2022 bei einem Bruttolohn von **1.713 Euro** gerade noch ein Wohngeldanspruch von 10 Euro (rechnerisch geringere Beträge werden nicht ausgezahlt). Im Jahr 2023 liegt die Wohngeldgrenze, die gerade noch einen Anspruch in Höhe von 10 Euro begründet, bei einem Bruttolohn von **2.233 Euro**.

Wohngeldanspruch geht ab Januar 2023 bis weit in die Mittelschicht

Bei einem 5 Personenhaushalt in Nürnberg und einer Bruttokaltmiete 1.078 Euro beträgt der Bruttolohn (steuerpflichtig), bei dem gerade noch ein Wohngeldanspruch besteht, **5.634 Euro** im Jahr 2023. Im Jahr 2022 lag die Grenze bei einem steuerpflichtigen Bruttolohn von **4.045 Euro**.

Das Grenzeinkommen (brutto), das zum Wohngeld berechtigt, ist durch die Wohngeldreform im Januar 2023 je nach Größe der Haushalte und der Mietstufen in der Regel um 30 bis 40 Prozent gestiegen. Ausnahmen bilden nur die Regionen, in denen es zu einer schlechteren Einstufung im Bereich der Wohngeldstufen gekommen ist. In höher gestuften Regionen fällt dagegen die Erhöhung des Wohngelds und die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises noch deutlicher aus.

Der anspruchsberechtigte Kreis der Haushalte erweitert sich auch dadurch, dass Haushalte, die bisher SGB II/SGB XII-Leistungen erhalten haben mit dem Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit überwinden.

Die Bundesregierung schätzt, dass sich der Kreis der anspruchsberechtigten Haushalte auf zwei Millionen erweitert und damit mehr als verdreifacht. (BT-Drs. 20/5253, S. 2)¹:

Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte verdreifacht sich

Die Wirkung der Wohngeldreform 2023 wurde vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) für das Jahr 2023 auf Basis von Mikrosimulationen geschätzt. Informationen für einzelne Monate liegen nicht vor.

Die Mikrosimulationen des IW basieren unter anderem auf den Daten der amtlichen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sowie der amtlichen Wohngeldstatistik.

Insgesamt profitieren drei Gruppen von der Wohngelderhöhung (Mikrosimulationen IW Köln):

Rund 600 000 Wohngeldhaushalte, die im Jahr 2023 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hätten.

Rund 1 040 000 sogenannte Hereinwacherhaushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die aufgrund der Wohngeldverbesserung im Jahr 2023 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden.

Rund 380 000 sogenannte Wechslerhaushalte, die zuvor Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen haben. Davon haben zuvor rund 200 000 Haushalte Leistungen nach dem SGB II bezogen und 180 000 Haushalte Leistungen nach dem SGB XII.

Geschätzt: ca. 380.000 Haushalte können nun mit dem Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im SGB II/SGB XII überwinden

Wohngeldberechtigt sind nach dieser Schätzung ungefähr 5% der Haushalte Deutschlands (mit allerdings erheblichen regionalen Unterschieden).

Auch wenn die Zahl der leistungsberechtigten Haushalte nicht mit der Zahl der Antragstellenden identisch ist, ist plausibel, dass sich die Zahl der Antragstellenden ebenso ändert. Die Möglichkeit

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Caren Lay, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/5019 –

Wohngeld auch bei höherem Einkommen zu erhalten, spricht sich langsam um. Auch Anträge, die nicht zum Erfolg führen, belasten die Wohngeldstellen.

Die Wohngeldbehörden sind daher mit einer Flut von Neuansprüchen konfrontiert. Gleichzeitig müssen auch die laufenden Bewilligungen der neuen Gesetzeslage angepasst werden.

Für antragstellende Haushalte ergeben sich durch die verzögerte Antragstellung Probleme, die im Folgenden **aus sozialrechtlicher Perspektive** dargestellt werden.

Überlastung der Wohngeldbehörden aufgrund der Antragsflut

Rechtswidrige Ablehnung von SGB II-Anträgen wegen eines potentiell bestehenden vorrangigen Wohngeldanspruchs

Nach wie vor kommt es vor, dass SGB II-Leistungen trotz bestehender Hilfebedürftigkeit mit Verweis auf einen vorrangigen Wohngeldanspruch abgelehnt werden. **Das rechtswidrige Verwaltungshandeln fand bis zum 1.1.2023 auch Rückhalt in den Fachlichen Weisungen zum § 12a SGB II. Die Weisung lautete auch in der Fassung vom 24.10.2022 noch (FW § 12a Rn. 12a.10):**

Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und der Kunde auf die Beantragung von Wohngeld hinzuweisen.

Rechtswidrige Weisung der Bundesagentur für Arbeit bis 31.12.2022

Diese Rechtsauffassung widerspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der **nur tatsächlich zufließendes Einkommen anspruchsmindernd** angerechnet werden kann. Die seit vielen Jahren rechtlich nicht korrekten Weisungen hat die Bundesagentur für Arbeit endlich (Stand 1.1.2023) geändert.

Die Passage lautet in der **Fassung vom 1.1.2023** (nun FW § 12a Rn. 12a.12: Hervorh. B.E.) korrigiert:

*Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, sind die **Leistungen nach dem SGB II zunächst (Bedarfsdeckungsprinzip) zu bewilligen**, sofern davon auszugehen ist, dass anderenfalls der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. In diesem Fall ist die antragstellende Person auf die Beantragung von Wohngeld zu verweisen sowie ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X ist bei der Wohngeldstelle anzumelden.*

Korrigierte Fassung ab 1.1.2023 wird teilweise noch nicht beachtet

Ist der Lebensunterhalt aus dem vorhandenen Einkommen ohne Berücksichtigung der geltenden Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gesichert, kann ein vollständiger Verweis auf die Beantragung von Wohngeld erfolgen.

Eine rechtliche Grundlage für den zweiten Absatz der zitierten Weisung, die sich inhaltlich an eine Regelung zur Schätzung des Einkommens bei vorläufiger Leistungsbewilligung (§ 41a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB II) orientiert, gibt es nicht. Da es bei korrekter Anwendung der von der Bundesagentur veröffentlichten Regelung zu keiner akuten Bedarfsunterdeckung kommt und im Ergebnis der Leistungsanspruch (zumindest in den meisten Fällen) identisch ist, kann die Regelung m.E. in der Praxis akzeptiert werden.

In der Verwaltungspraxis der Leistungsabteilungen werden natürlich noch nicht überall die neuen Weisungen berücksichtigt, sondern aufgrund der jahrelang bestehenden Weisungslage Antragstellende auf vorrangiges Wohngeld verwiesen und der SGB II-Antrag abgelehnt.

Rechtswidrige Aufhebung von SGB II-Bescheiden mit der Begründung eines vorrangigen Wohngeldanspruchs

Auch das kommt immer mal wieder vor. In einem SGB II-Bescheid vom 27.10.2022 (Jobcenter Nürnberg) wird die SGB II-Leistung ab dem 1.12.2022 aufgehoben, da das Jobcenter von einem bedarfsdeckenden Wohngeldanspruch ausgeht. Begründet wird die Aufhebung im Bescheid wie folgt:

*Der Bezug von Wohngeld und der Bezug von Leistungen nach dem SGB II schließen einander aus. **Deshalb ist es notwendig, Ihre Leistungsbewilligung aufzuheben, damit Sie Wohngeld beziehen können.***

Zitat aus einem rechtswidrigen Bescheid des JC (27.10.2022)

Ich bin davon ausgegangen, dass Ihnen beziehungsweise Ihrer Bedarfsgemeinschaft mindestens ein Wohngeldanspruch in Höhe von 795 Euro zusteht. Bitte beachten Sie jedoch, dass für die exakte Berechnung und Bewilligung des Wohngelds ausschließlich

die Wohngeldstellen zuständig sind. Sollte Ihnen seitens der Wohngeldstelle ein geringerer Betrag bewilligt werden, so bitte ich darum, mir dies mitzuteilen. In diesem Fall werde ich meine Entscheidung überprüfen.

Die Begründung ist falsch. Die betroffene Familie hat im November 2022 Wohngeld und Kinderzuschlag ab Dezember 2022 beantragt. Die Anträge waren im Mai 2023 noch nicht bearbeitet. Die monatliche Bedarfsunterdeckung betrug gut 700 Euro. Auch unter Abzug des Erwerbstätigenfreibetrags von 230 Euro blieb der Bedarf um knapp 500 Euro unterdeckt.

Ausführlich und rechtlich korrekt sind hier die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (FW § 12a SGB II Rn. 12a.14 Vorrangiger Wohngeldanspruch/ Antragstellung):

*Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2a WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann und über deren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II noch nicht entschieden ist, einen Wohngeldantrag stellen. **Eine vorherige Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Bürgergeld ist nicht notwendig.** Dies gilt auch dann, wenn Leistungen nach dem SGB II bereits bezogen werden und Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, und das Jobcenter ihre Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X erbringt (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG).*

**Korrekte, rechtmäßige
aktuelle Weisung der
Bundesagentur für Arbeit**

Prinzipiell gilt: Das grundrechtliche fundierte Prinzip der Bedarfsdeckung ist vom Jobcenter einzulösen. **Der nachrangig verpflichtete Leistungsträger muss zeitlich vorrangig Leistungen erbringen, bis der vorrangige Leistungsträger die Leistungen tatsächlich erbringt.**

Die gescheiterten Bemühungen des Gesetzgebers zur Bewältigung der Antragsflut

Der Gesetzgeber hat zwei Regelungen geschaffen, die eine zügigere Leistungserbringung fördern sollten.

Die Möglichkeit der vorläufigen Leistungserbringung

Die Möglichkeit der vorläufigen Leistungserbringung wurde in § 26a WoGG neu geschaffen. Die Formulierung lehnt sich an § 328 SGB III an. **Genauso wie im SGB III steht die vorläufige Entscheidung im Ermessen des Leistungsträgers.** Das ist der eine Unterschied zum § 41a SGB II, in dem die vorläufige Zahlung als Rechtsanspruch ausgestaltet ist. **Im SGB II verdrängt** die Möglichkeit der vorläufigen Leistungsbewilligung auch den Vorschuss nach § 42 SGB I². Das ist weder beim Wohngeld noch beim Arbeitslosengeld der Fall. Wohngeld könnte also auch als Vorschuss nach § 42 SGB I gewährt werden.

**Vorläufige
Leistungserbringung ist beim
Wohngeld eine
Ermessensleistung**

Der Gesetzgeber hat geschätzt, dass 20% der Anträge zunächst vorläufig bewilligt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Wohngeldantrags wird im Gesetzentwurf mit 89 Minuten veranschlagt, bei der vorläufigen Bewilligung sind dies 70 Minuten. Bei der endgültigen Bewilligung nach vorläufigem Bescheid sollte die Bearbeitungszeit (einschließlich des Aufwands für Erstattungsforderungen) nochmals 70 Minuten betragen. (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 20/3936 vom 11.10.2022, S. 71/72). Die gesamte Bearbeitungszeit einer zunächst vorläufigen und später abschließenden Wohngeldentscheidung beträgt demnach 140 Minuten. Auch wenn die Zahlen sicherlich nicht exakt erhoben sind, wird deutlich, dass die vorläufige Leistungsbewilligung zwar kurzfristig etwas Entlastung bringen kann, aber langfristig die Arbeitsbelastung steigert. **Aus den Rückmeldungen von Wohngeldstellen geht hervor, dass von der vorläufigen Zahlung nach § 26a WoGG kaum Gebrauch gemacht wird.**

**Schätzungen der
Bundesregierung zur Anzahl
der vorläufigen
Leistungsbewilligungen sind
nicht eingetreten**

Vorübergehende Aussetzung der Pflicht, vorrangiges Wohngeld zu beantragen, im Falle des Bürgergeldbezugs im Zeitraum 1.1.2023 bis 30.6.2023

Um die Antragsmenge aus dem Bereich des SGB II zu reduzieren, wurde folgende Übergangsregelung im SGB II geschaffen:

² »Vorschuss und vorläufige Entscheidung werden deshalb für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst« (Bundesrat Drucksache 66/16 vom 5.2.16, S. 55)

§ 85 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Abweichend von § 12a Satz 1 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

Vorübergehende Aussetzung der Verpflichtung Wohngeld als vorrangige Leistung zu beantragen bis 30.6.2023 im SGB II

Auch wenn die Regelung sich ausschließlich auf die Pflicht, die vorrangige Leistung zu beantragen zu müssen, wenn mit ihr die Hilfebedürftigkeit überwunden wird, bezieht, wirkt sie de facto auch als Aussetzung der Beratung hinsichtlich einer Besserstellung durch Wohngeld. Die Regelung ist äußerst fragwürdig, da sie im Ergebnis zur Schlechterstellung von vielen Leistungsberechtigten führt.

Rechtlich ist hierzu Folgendes anzumerken. **Die Regelung entbindet das Jobcenter nicht von der Pflicht zur Beratung, wenn Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld überwunden werden kann.** Hierauf wird auch in den Weisungen ausdrücklich hingewiesen Arbeit (FW § 12a SGB II Rn. 12a.9a)

Beratungspflicht bleibt bestehen

Die Beratungspflicht der Jobcenter ist hingegen durch § 85 SGB II nicht ausgesetzt. Sofern dem JC bekannt wird, dass ein möglicher Wohngeld-Anspruch den Anspruch auf Bürgergeld übersteigt, sind Leistungsberechtigte über die Möglichkeit der Wohngeldantragstellung zu informieren. Der Leistungsberechtigte kann freiwillig Wohngeld beantragen.

Bei fehlender Beratung kann versucht werden, rückwirkend Wohngeld zu beantragen. Im Bereich des Wohngeldrechts kann eine rückwirkende Antragstellung über die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X** beantragt werden (BVerwG, 18.04.1997 - 8 C 38.95), weil die Frist zur rechtzeitigen Antragsstellung unverschuldet versäumt wurde. Bei diesem Antrag auf Wiedereinsetzung ist allerdings die Zweiwochenfrist zu beachten, nach der ein Antrag auf Wiedereinsetzung oder alternativ die Nachholung der versäumten Handlung (rückwirkende Wohngeldbeantragung) innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses (»unverschuldeter Unkenntnis des Leistungsanspruchs«) gestellt werden muss.

Das – allerdings für das Wohngeldrecht nicht zuständige – Bundessozialgericht sieht die Möglichkeit, dass **das gleiche Rechtsziel auch über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verfolgt werden kann** (BSG, Urteil vom 02.02.2006 - B 10 EG 9/05 R: »**Die gesetzliche Wiedereinsetzungsregelung in § 27 SGB 10 und das richterrechtliche Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sind nebeneinander anwendbar** (Abgrenzung zu BVerwG vom 18.4.1997 - 8 C 38/95«). Verfahrenstechnisch muss das an dieser Stelle nicht vertieft werden. Die Erfolgsaussicht hängt im Falle der Anwendung von § 27 SGB X davon ab, ob die ursprünglich versäumte Antragstellung als »unverschuldet« gilt. Wird das Rechtsziel über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verfolgt, kommt es darauf an, ob die unterbliebene Beratung durch das Jobcenter als Pflichtverletzung angesehen wird oder nicht. Für Ersteres sprechen die Fachlichen Weisungen, die dezidiert ausführen, dass die Beratungspflicht **nicht** durch die Regelung des § 85 SGB II vorübergehend aufgehoben worden ist.

In der Praxis dürfte es allerdings nur wenige SGB II-Haushalte geben, die eine rückwirkende Beantragung von Wohngeld ab Januar 2023 rechtlich verfolgen werden.

Vorschuss nach § 42 SGB I und Untätigkeitsklage

Der Vorschuss nach § 42 SGB I muss zwar auf Antrag auch beim Wohngeld erbracht werden (»**spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags**«), die Höhe steht aber im Ermessen der Wohngeldstelle. Strukturell lösen Vorschüsse nicht das Problem der objektiven Überlastung der Wohngeldstelle, da sie letztendlich auch zu Mehrarbeit führen. Auch ein Antrag auf Vorschuss kann zunächst nicht bearbeitet werden.

Beantragung von Vorschüssen löst nicht das strukturellen Problem

Ob eine Untätigkeitsklage im Einzelfall das Verfahren beschleunigt, ist äußerst fragwürdig. Als »**ein zureichender Grund**«, der eine längere Bearbeitungszeit rechtfertigt, wird in der Literatur ein »**sprunghafter Anstieg von Anträgen**« genannt. Insgesamt ist die Untätigkeitsklage kein adäquates Mittel, um ein strukturelles Überlastungsproblem zu lösen.

»Untätigkeitsklage« dürfte in der Praxis nur begrenzt Erfolg haben

Problematik: Zufluss von hohen Wohngeldnachzahlungen aufgrund langer Bearbeitungszeiten in zukünftigen Zeiträumen des Bürgergeldbezugs

Das Zuflussprinzip in § 11 SGB regelt, dass Einkommen stets im Monat des Zuflusses angerechnet wird. Bei Nachzahlungen gilt zudem, dass eine Nachzahlung, die zum Wegfall des Leistungsanspruchs führen würde, gleichmäßig auf 6 Monate angerechnet wird. Der Anrechnungszeitraum beginnt in der Regel im Folgemonat des Zuflusses, da die SGB II-Leistung für den Zuflussmonat schon erbracht wurde.

Wohngeldnachzahlung sind während des Bürgergeldbezug Einkommen

Beispiel:

Familie K. hat einen monatlichen Wohngeldanspruch von 700 Euro. Der Wohngeldantrag ab dem 1.1.2023 wird erst im Dezember 2023 bewilligt. Familie K. ist allerdings schon seit November 2023 wieder im Bürgergeldbezug. Nun erhält die Familie im Dezember 2023 die Wohngeldnachzahlung für Januar bis Oktober 2023, in der Summe 7.000 Euro. Das Jobcenter rechnet diesen Einkommenszufluss ab Januar 2024 gleichmäßig verteilt auf 6 Monate als Einkommen an. Irrelevant ist, dass sich der Wohngeldanspruch logischerweise auf einen Zeitraum bezieht, in dem keine SGB II-Leistungen erbracht worden sind (ansonsten hätte es keinen Anspruch auf Wohngeld gegeben). Aufgrund der zögerlichen Bearbeitung schmälert das nachgezahlte Wohngeld nunmehr das Bürgergeld. In gewisser Hinsicht erhält nun das Jobcenter das Wohngeld.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Nachzahlungen von Asylbewerberleistungen, Sozialhilfe (**Bundessozialgericht Urteil vom 25.6.2015, B 14 AS 17/14 R**) und Kinderzuschlag (**Bundessozialgericht Urteil vom 25.10.2017, B 14 AS 35/16 R**: zumindest nach der Rechtslage bis Juni 2019) nicht im SGB II angerechnet werden, weil sie einem Existenzsicherungssystem entstammen, das einen mit den SGB II-Leistungen vergleichbaren Rechtsgrund hat. In diesen Fällen müsse die Regelung, dass SGB II-Leistungen im SGB II kein Einkommen darstellen, analog angewendet werden. Meines Erachtens müsste dies auch für BAföG gelten, dass für Zeiträume nachgezahlt wird, in denen keine SGB II-Leistungen bezogen wurden. Auch BAföG gehört zum Existenzsicherungssystem im engeren Sinne.

Die Anrechnung von Wohngeldnachzahlungen im SGB II hat das Bundessozialgericht dagegen ausdrücklich als rechtens angesehen (Bundessozialgericht Urteil vom 30.10.2019, B 4 KG 1/19 R). In einem aktuellen Beschluss des LSG Bayern vom 23.12.2022 - L 16 AS 339/22 heißt es:

Die Nachzahlung aus der Wohngeldbewilligung ist dagegen als Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen, da sie nicht aus einem mit den drei Existenzsicherungssystemen SGB II, SGB XII und AsylbLG vergleichbaren Rechtsgrund stammt.

Das einmalige Einkommen aus einer Wohngeldnachzahlung ist – so das LSG Bayern - ab dem auf den Zufluss folgenden Monat in die Bildung des Gesamteinkommens einzustellen und auf sechs Monate zu verteilen. **Dass Ursache der Wohngeldnachzahlung eine 6-monatige Bearbeitungsdauer war, ist laut Gericht unbeachtlich**

Hohe Wohngeldnachzahlungen werden bei Bezug von Bürgergeld auf 6 Monate verteilt angerechnet

Aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« wurde die bisherige Regelung, dass einmalige Einnahmen, die zum Wegfall des Leistungsanspruchs im Zuflussmonat führen, auf 6 Monate verteilt werden, im SGB II insofern eingeschränkt, als die Regelung nur noch für Nachzahlungen von Leistungen gilt. Im SGB XII wurde diese Einschränkung ohne weitere Begründung nicht vorgenommen.

Als Argument dafür, dass Nachzahlungen weiterhin auf 6 Monate verteilt angerechnet werden, findet sich nur Folgendes in der Begründung des »Bürgergeld-Gesetzes« (Deutscher Bundestag Drucksache 20/3873 vom 10.10.2022, Seite 75, Hervorh. B.E.):

Für den eher seltenen Fall der als Nachzahlung zufließenden Einnahmen verbleibt es hingegen bei der bisherigen Rechtslage. Würden auch Nachzahlungen nur im Zuflussmonat berücksichtigt, könnte dies missbräuchlich genutzt werden. Zudem würde die Berücksichtigung einer Nachzahlung von Sozialleistungen in nur einem Monat die Leistungsberechtigten unangemessen bevorteilen.

Das merkwürdige Argument dafür, dass hohe Nachzahlungen weiterhin über 6 Monate angerechnet werden

Tatsächlich könnte ein Missbrauch nur insofern entstehen, dass in dem Zeitraum, für den die nachgezahlten Leistungen erbracht werden, zuvor Sozialleistungen erbracht wurden, die bei rechtzeitiger Zahlung der nun nachgezahlten Leistung nicht erbracht worden wären. Ob solche

Fallkonstellationen möglich sind und tatsächlich auch insoweit bekannt sind, dass sie missbräuchliches Handeln auslösen, ist äußerst fragwürdig. Beim Wohngeld kann dies zumindest nicht der Fall sein. Auch die Nichtanrechnung nachgezahlten Wohngeldes oder die Anrechnung in nur einem Monat bevorteilt die Leistungsberechtigten nicht. Auch bei der Anrechnung in nur einem Monat entsteht ein Nachteil der Leistungsberechtigten.

In Zeiträumen, für die Wohngeld bezogen wird, können nicht SGB II-Leistungen erbracht worden sein. Ist dies doch der Fall, weil mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit in diesem Zeitraum überwunden wird, besteht ein Erstattungsanspruch des Jobcenters, der die mögliche Nachzahlung schmälert.

Aufgrund der sozialrechtlichen Verzahnung von Wohngeld und SGB II-Leistungen besteht keine Möglichkeit des Missbrauchs. Auch eine »unangemessene Bevorteilung« ist nicht möglich.

Missbrauch beim Wohngeld unmöglich

Vorschlag: Anrechnungsfreiheit von nachgezahltem Wohngeld in der Bürgergeld-Verordnung regeln

Die Anrechnungsfreiheit von Sozialleistungen der »Existenzsicherungssysteme« hat das Bundessozialgericht durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegt. Wohngeldhaushalte haben grundsätzlich ein Einkommen (einschließlich des Wohngelds), das oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums liegt. In der Praxis ist das aber oftmals nicht der Fall, in den Zeiträumen, in denen das Wohngeld noch nicht zufließt. Schon daraus ergibt sich ein Argument für die Anrechnungsfreiheit. Gravierender wirkt aber, dass die Anrechnung, die sich aus langen Bearbeitungszeiten ergeben kann, das Gerechtigkeitsempfinden nachhaltig verletzt. Im Ergebnis würde nicht nur die Wohngeldzahlung nicht zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Zahlung benötigt wurde, sondern später auch noch anspruchsmindernd berücksichtigt werden. Der Sozialstaat würde durch die von ihm zu verantwortenden langen Bearbeitungszeit Sozialleistungen einsparen, die bei ordnungsgemäßer Leistungsgewährung hätten erbracht werden müssen.

Vorschlag: kurzfristige Änderung der Bürgergeld-Verordnung

Die einfachste Lösung wäre es, die Anrechnungsfreiheit von Wohngeldnachzahlungen in die Bürgergeld-Verordnung aufzunehmen. Dadurch entstehen keine Kosten oberhalb derer, die bei ordnungsgemäßer rechtzeitiger Bearbeitung der Wohngeldanträge entstanden wären.

Dieser Vorschlag, dass Wohngeldnachzahlungen im Bereich des SGB II anrechnungsfrei sind, wird – wie mir bekannt ist – auch von Leiter*innen der Wohngeldstellen unterstützt. Eine analoge Regelung sollte ebenfalls für das SGB XII entwickelt werden.